

**Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB) gem. § 13 VermAnlG  
zum qualifizierten Nachrang-Darlehen „ZukunftsAntrieb“  
der infra fürth verkehr gmbh**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 24.02.2021 - Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<b>Art und Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	Qualifiziertes Nachrang-Darlehen „ZukunftsAntrieb“
2.	<b>Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/ Geschäftstätigkeit des Emittenten</b>	infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Registergericht: Amtsgericht Fürth, Registernummer: HRB 8090 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Fürth, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern sowie der Betrieb anderer technischer Einrichtungen im Bereich des ÖPNV. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
3.	<b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte</b>	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, das qualifizierte Nachrangkapital in die Geschäftsbereiche „U-Bahnbetrieb“ und „Busbetrieb“ und dort in Anlageobjekte zu investieren. Aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten soll ein möglichst hoher Ertrag erwirtschaftet werden, um die Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen. Der Emittent geht jedoch davon aus, dass er auch die nächsten Jahre weiterhin auf eine Verlustausgleichung durch den Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (infra fürth holding gmbh) angewiesen sein wird. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand der Gesellschaft. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent das mit der Vermögensanlage einzuwerbende qualifizierte Nachrangkapital in die Geschäftsbereiche „U-Bahnbetrieb“ und „Busbetrieb“ investieren wird. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann der Emittent keine konkreten Anlageobjekte benennen und nachfolgend darstellen. Der Emittent wird das mit der angebotenen Vermögensanlage akquirierte Kapital für seine beiden Geschäftsbereiche „U-Bahnbetrieb“ und „Busbetrieb“ verwenden, um die im Aufbau befindliche eigenständige Neuorganisation des Verkehrsbetriebs in Fürth zu ermöglichen. Weitere Investitionskriterien sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationenblatts nicht bekannt. Es handelt sich daher um einen „Blind-Pool“.
4.	<b>Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zins- und Rückzahlung</b>	Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger und läuft mindestens bis zum 31.12.2026. Kündigt eine der Parteien das qualifizierte Nachrang-Darlehen nicht fristgerecht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12.2026, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr und endet spätestens zum 31.12.2031, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Nach dem 31.12.2026 kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen von beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die für den Anleger und den Emittenten außerordentlichen Kündigungsrechte sind in § 9 der Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrangdarlehens dargestellt. Kündigungen sind in Schriftform zu erklären. Das Zinsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Emittenten (Kalenderjahr). Die Verzinsung wird taggenau ermittelt (Effektivzinsmethode) und die Darlehenssumme wird ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten verzinst. Die jährlichen Zinsen werden spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zinsjahres auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto des Anlegers nach Abzug anfallender Steuern überwiesen. Nach Beendigung des qualifizierten Nachrang-Darlehens wird die Darlehenssumme zusammen mit der letzten Zinszahlung ausgezahlt. Dem Emittenten steht das Recht zu, die vertraglich vereinbarten Zinsen des qualifizierten Nachrang-Darlehens jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmals zum 01.01.2027 anzupassen. Im Rahmen der Anpassung einer Zinsanpassung wird der Anleger mindestens sieben Monate vorher vom Emittenten in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) hierüber informiert. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Anlegers bleibt hiervon unberührt. Die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung können außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und/oder Rückzahlung an den Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder an den Anleger und an sämtliche übrigen Anleger, deren Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche am selben Tage fällig werden einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlungen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist.
5.	<b>Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken</b>	Eine umfassende Darstellung der Risiken der angebotenen Vermögensanlage ist im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt vom 24.02.2021 (Seiten 24 - 27) abgedruckt. Im Rahmen dieses VIB sind die wesentlichen, mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt.
	<b>Maximales Risiko</b>	Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.
	<b>Insolvenzzisiko</b>	Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
	<b>Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko</b>	Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus den Anlageobjekten generiert werden können und/oder kein ausreichender Umsatz im übrigen operativen Geschäft des Emittenten generiert werden, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, um über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder mehrerer bankenfinanzierter Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschafterdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt

		der Prospektaufstellung sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht, um das gekündigte qualifizierte Nachrangkapital zuzüglich aufgelaufener Zinsen vollständig an die Anleger zurückzahlen. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
	<b>Blind-Pool-Risiko</b>	Dem Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt, in welche Anlageobjekte das qualifizierte Nachrangkapital aus der angebotenen Vermögensanlage investiert wird. Insofern besteht ein Blind-Pool Risiko. Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Projekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Es werden Investitionskriterien festgelegt, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Investitionsobjekten erfüllt sein müssen. Sind die Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Projekte erfolgen, sodass aus diesen Investitionen keine oder geringere Erträge als geplant an den Emittenten fließen oder das in diese Projekte investierte Kapital teilweise oder vollständig verloren ist. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis und damit auf die maßgebliche Liquidität des Emittenten auswirken. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
	<b>Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten</b>	Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
	<b>Wirtschaftliche Risiken/ Planabweichungen</b>	Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Planzahlen des Emittenten wesentlich abweichen. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
	<b>Steuerzahlungsrisiko</b>	Der Emittent führt die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur [Privat]Insolvenz des Anlegers führen.
	<b>Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers</b>	Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten [Zinsen, Kreditgebühren] vom Anleger zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem sonstigen Vermögen erfüllen können, kann dies die [Privat]Insolvenz des Anlegers bedeuten.
	<b>Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens</b>	Dem Anleger wird ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zum Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das Stammkapital verbraucht ist. Während der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt ist, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten die Gesellschafterversammlung einberufen muss, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist und es sodann dem Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren will, auch noch die zweite Hälfte des Stammkapitals aufzubrauchen, hat der Anleger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlage können erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat und die unter § 6 Abs. 2 der Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrangdarlehens genannten Bedingungen, unter denen der Anleger seine Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend machen kann, entfallen sind. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist daher in seiner Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	<b>Risiken auf Ebene der infra fürth holding gmbh</b>	Zwischen der infra fürth holding gmbh und dem Emittenten (und weiteren Tochtergesellschaften der infra fürth holding gmbh) besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit einer Verlustausgleichspflicht. Die infra fürth holding gmbh betreibt als Muttergesellschaft des infra fürth Konzerns kein eigenes operatives Geschäft, sondern hält Unternehmensanteile an ihren Tochtergesellschaften. Die infra fürth holding gmbh ist folglich eigenen unternehmerischen Risiken ausgesetzt. Kann die infra fürth holding gmbh durch ihre Tochtergesellschaften keinen ausreichenden Gewinn erwirtschaften, um die beim Emittenten entstehenden Verluste auszugleichen, kann dies dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtert, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.
6.	<b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>	Das Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage beträgt 10 Mio. €. Dem Emittenten steht das Recht zu, das Emissionsvolumen auf bis zu 12,5 Mio. € zu erhöhen. Angeboten wird ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 10 000 bzw. bei Wahrnehmung der Erhöhungsoption bis zu 12 500 qualifizierte Nachrang-Darlehen angeboten.

7.	<b>Verschuldungsgrad</b>	Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2019) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 88,4 %.
8.	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Der Emittent ist auf dem Markt des öffentlichen Personennahverkehrs für das Stadtgebiet der Stadt Fürth tätig. Die wesentlichen Marktbedingungen für den Emittenten sind einerseits die Fahrgasttarife und das Nutzungsverhalten der Fahrgäste und andererseits die wesentlichen Marktbedingungen der infra fürth holding gmbh und damit des infra fürth Konzerns, da die infra fürth holding gmbh aufgrund eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet ist, den jährlichen Fehlbetrag des Emittenten auszugleichen. Die wesentlichen Marktbedingungen für den infra fürth Konzern sind eine Preisstabilität für die zu erbringenden Versorgungsleistungen, und die Beibehaltung und Ausbau der Marktposition in den Hauptgeschäftsfeldern Strom-, Erdgas-, Trinkwasser- und Fernwärmeversorgung sowie die dazugehörigen Dienstleistungen und den Telekommunikations- und Übertragungsdiensten. Verbessern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verbesserung der Liquidität auf der Ebene des Emittenten und/oder auf der Ebene der infra fürth holding gmbh führen, was die Fähigkeit, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können, erhöhen kann. Bleiben die Marktbedingungen unverändert, werden diese keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten haben, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten und/oder der infra fürth holding gmbh führen. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen im Rahmen von erwartender Marktschwankungen in den operativen Geschäftsbereichen des Emittenten und/oder der infra fürth holding gmbh wird keinen Einfluss auf die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten und/oder der infra fürth holding gmbh durch verschlechterte Marktbedingungen so stark, dass der Emittent zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt oder die infra fürth holding gmbh über keine ausreichende Liquidität verfügt, um dem Emittenten entsprechendes Kapital zu den Fälligkeitszeitpunkten zur Verfügung zu stellen, eine Illiquidität droht oder der Emittent überschuldet ist, führt dies zum Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage.
9.	<b>Kosten und Provisionen</b>	Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit der infra fürth gmbh abschließt, um ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Versorgungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten des Emittenten für Prospekterstellung, Rechts- und Steuerberatung, Prospekt- und Marketing und Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht bekannt und können nicht angegeben werden. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, liegt bei 0,00 €.
10.	<b>Anlegergruppe</b>	Jede voll geschäftsfähige natürliche Person kann die Vermögensanlage des Emittenten zeichnen, sofern zum Zeitpunkt des Abschlusses eines qualifizierten Nachrang-Darlehens ein ungekündigter Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit der infra fürth gmbh unterhalten wird. Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz [WpHG]. Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, da die Vermögensanlage nicht vor dem 31.12.2026 ordentlich kündbar ist. Der Anleger sollte wirtschaftlich in der Lage sein, einen vollständigen Verlust und damit 100 % des eingesetzten Kapitals verkräften zu können. Überdies besteht für den Anleger das maximale Risiko in einer (Privat)Insolvenz (siehe „Maximales Risiko“, Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes). Diese Vermögensanlage verlangt von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von qualifizierten Nachrang-Darlehen. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Diese Kenntnisse kann sich der Anleger durch Studium des Verkaufsprospekts aneignen.
11.	<b>Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche</b>	Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.
12.	<b>Hinweise</b>	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Verkaufsprospekt vom 24.02.2021, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und ggf. Nachträge sind bei der infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth erhältlich und können dort kostenlos angefordert werden. Zudem steht der Verkaufsprospekt auf der Homepage des Emittenten unter <a href="http://www.infra-fuerth.de">www.infra-fuerth.de</a> zum Download bereit. Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist bei der infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth erhältlich und ist zudem im elektronischen Bundesanzeiger ( <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> ) veröffentlicht. Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.

#### Bestätigung

Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

x	x	x
<b>Vorname, Name (Anleger)</b>	<b>Ort, Datum (Anleger)</b>	<b>Unterschrift (Anleger)</b>
x	x	x
<b>Vorname, Name (weiterer Anleger)</b>	<b>Ort, Datum (weiterer Anleger)</b>	<b>Unterschrift (weiterer Anleger)</b>